

Einschränkung der Lebenshaltung

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

Der Bundesrat hat einen Beschluss über die Einschränkung der Lebenshaltung gefasst, der im wesentlichen die folgenden Bestimmungen enthält:

Fleischlose Tage

a) Einschränkung des Fleischgenusses. Sowohl in Gasthäusern und Restaurants, als auch in Privathäusern ist an zwei Tagen der Woche (Dienstag und Freitag) der Genuss des Fleisches von Haustieren des Rindvieh-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Pferdegeschlechtes jedermann verboten. Mit Rücksicht auf die Interessen des Gasthof- und Wirtschaftsgewerbes musste indessen der Genuss von Leber, Nieren, Hirn, Milken, Herz, Lungen, Kutteln, Gefröse, Blut- und Leberwürsten gestattet werden, zumal als die Eierbestände und die Eierproduktion des Landes äußerst bescheiden sind und die Schweiz nicht über viele Fische verfügt. Die Billigkeit gebot, daß Privathaushaltungen keinen andern Bestimmungen unterworfen wurden als Gasthäuser und Wirtschaften.

Nur für die letztgenannten Betriebe gilt eine weitere Bestimmung des Beschlusses, wonach mit einer Mahlzeit nur eine Fleischspeise oder eine Eierspeise genossen werden darf. Als Fleischspeisen gelten auch Geflügel und Wildbret, nicht aber Fische. Von einer Anwendung auch dieser Bestimmung auf die Privathäuser wurde Umgang genommen.

Von den beiden Bestimmungen können für besondere Festlichkeiten und Feierlichkeiten die Kantonsregierungen oder von diesen bezeichnete Amtsstellen Ausnahmen bewilligen. Ebenso sind solche vorgesehen für Spitäler und Sanatorien.

Verbot der Rahmabgabe

b) Im Interesse der Milchversorgung wird allgemein verboten, Rahm in irgend einer Art und Weise zu verkaufen oder in den Verkehr zu bringen. Damit wird also insbesondere die Abgabe von Schlagahne (geschlagener Nidel) auch in Gasthäusern und Cafés, sowie in Konditoreien in jeder Form untersagt.

Besondere Vorschriften für das Gastgewerbe

c) Für Gasthäuser, Wirtschaften, Konditoreien und ähnliche Betriebe gelten ferner die folgenden Einschränkungen: Es dürfen mit Kaffee Tee und andern Getränken für eine Portion nicht mehr als 15 Gramm Zucker abgegeben werden. Die Verwendung von Zucker zum Ueberziehen von Konditoreiwaren (Glacieren), sowie der Verkauf solcher Waren sind verboten.

Butter darf nur noch zum ersten Frühstück oder zu Zwischenmahlzeiten verabreicht werden, bei denen weder eine Eierspeise noch Fleisch verzehrt wird. Es fällt somit in Gasthöfen und Restaurants die Möglichkeit weg, Butter mit Vorspeisen (hors d'oeuvres) den Gästen anzubieten. Die gleichzeitige Abgabe von Butter und Käse, zum Beispiel zum Frühstück, wird untersagt.

Verbot der Herstellung von Eierteigwaren

d) Die Herstellung von Eierteigwaren zum Zwecke des Verkaufes ist verboten. Unsere Eierbestände sind, wie schon erwähnt, gering, so daß die Fabrikanten von Eierteigwaren um die Erlaubnis einkamen, kleinere Quantitäten von Eiern, als die Lebensmittelpolizeigesetzgebung vorschreibt, für die Teigwaren zu verwenden. Der Bundesrat zog vor, durch ein direktes Verbot eine klare Situation zu schaffen.

Der Vollzug

Der Vollzug des Beschlusses steht dem Volkswirtschaftsdepartement zu, welches Ausführungsvorschriften erlassen und Ausnahmen gestatten kann. Die Durchführung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses und der Ausführungsbestimmungen des Volkswirtschaftsdepartements ist Sache der kantonalen Verwaltungs- und Polizeiorgane, ebenso die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen, die im Beschlusse enthalten sind.

Der Beschluß tritt am 5. März in Kraft.